

1. GAV-Update September 2022 (Nr. 9/2022)

Die nachfolgenden GAV-Publikationen erfahren **per 1. September 2022 bzw. rückwirkend** eine Änderung¹.

Inkraftsetzungen/Änderungen

ET	Name	Änderungen	In Kraft
29	GAV Ausbaugewerbe BS	Auslagen für Verpflegung und Unterkunft, Absenztenschädigung für Vaterschaftsurlaub	01.09.2022
59	CCT Métiers de la pierre VD	Mindestlöhne	01.09.2022
231	GAV Anhang 1 Berner Spitäler und Kliniken	Samstagsarbeit, bezahlte arbeitsfreie Tage (Absenzen), Vaterschafts- und Adoptionsurlaub, bezahlter Kurzurlaub für die Betreuung von gesundheitlich beeinträchtigten Angehörigen	13.08.2022
442	CNL impiegati di commercio società di investimento TI	Neuer NAV	01.09.2022

Ausserkraftsetzungen

Es gibt **keine** Ausserkraftsetzungen **per 1. September 2022 bzw. rückwirkend**. Dies betrifft sämtliche GAV, GAV FL, GAV Anhang 1 und NAV.

Ausblick

ET	Name	Änderungen	In Kraft
285	GAV Anhang 1 Schweiz. Uhren- und Mikrotechnikindustrie	Lohnkategorien BE, Mindestlöhne BE (ausser Berner Jura)	15.09.2022
251	GAV Anhang 1 Bauwerk Parkett AG, St. Margrethen	Mindestlöhne, Revision erfasster GAV-Details	25.09.2022

Farblegende

	GAV CH	
	GAV Kantonal	
	GAV FL	
	GAV Anhang 1	
	NAV	

¹ Aufgrund der hohen Anzahl von Publikationen, kann die Vollständigkeit dieser Tabellen trotz aller Sorgfalt nicht garantiert werden.

2. Highlights, Tipps und Tricks

Sommerloch oder Hochbetrieb? Wann treten die GAV in Kraft, und ist dies vorhersehbar?

Es ist Ihnen bestimmt aufgefallen, dass in den Sommermonaten weniger GAV- und NAV Änderungen in Kraft gesetzt werden. Tatsächlich erfolgen gemäss unserer Statistik vor allem im Juli und August weniger Änderungen als in anderen Monaten; in den letzten vier Jahren waren es im Monat Juli ungefähr 4 bis 5 Änderungen und im August gar nur deren 1 bis 2.

Hingegen treten per 01. Januar relativ viele Änderungen von GAV und NAV in Kraft respektive die zeitliche Gültigkeit solcher Kollektivarbeitsverträge läuft aus. Dazu kommt, dass die kantonalen Mindestlöhne der Kantone NE, GE und TI jeweils per Januar angepasst werden. Dies führt zu einer hohen Anzahl von Änderungen. Gemäss unserer Statistik wurden in den letzten Jahren per Januar durchschnittlich 16 Änderungen vorgenommen. Nicht mitgezählt sind hier die Anpassungen der kantonalen Mindestlöhne per 01. Januar sowie die Ausserkraftsetzungen.

Damit werden in den Sommermonaten weniger Änderungen von GAV/NAV in Kraft gesetzt. Die Anzahl der Inkraftsetzungen verhält sich also entgegengesetzt zum Arbeitsanfall bzw. zum Abschluss von Einsatzverträgen in der Hochsaison der Verleihbranche. In der Tendenz werden je nach Branche im Sommer sehr viele und zum Jahresanfang eher weniger Einsätze geschrieben. Da der Sommer hinsichtlich Änderungen relativ stabil ist, können Sie die höhere Anzahl von Einsätzen rechtssicher abwickeln, ohne dass sie Mindestloohnerhöhungen befürchten und mit den Einsatzbetrieben nachverhandeln müssen.

Wie lassen sich diese saisonalen Schwankungen bei GAV und NAV-Änderungen erklären?

Die GAV-Sozialpartner vereinbaren die für eine bestimmte Branche anwendbaren Arbeitsbedingungen üblicherweise für ein oder mehrere Kalenderjahre. Solche Arbeitsbedingungen werden jedoch für den Personalverleih erst durch die Allgemeinverbindlicherklärung der jeweiligen GAV durch den Bundesrat oder eine kantonale Exekutive verbindlich. Das Verfahren um Allgemeinverbindlichkeit (ave) kennt drei Verfahrensschritte: (1) Publikation Gesuch, (2) Beschluss Exekutivorgan, (3) Inkraftsetzung.

Mit der Publikation des Gesuchs beginnt eine Einsprachefrist. Bei bestehenden GAV/NAV gibt es erfahrungsgemäss weniger Einsprachen. Bei neuen GAV oder NAV gibt es hingegen mehr Einsprachen. Das Beschlussverfahren des Exekutivorgans beginnt frühestens nach Ablauf der Einsprachefrist. Erfahrungsgemäss liegen zwischen Gesuch und Beschlussfassung einige Monate,

wobei dies bei neuen GAV in der Regel länger dauert². Das ganze ave-Verfahren ist also geprägt von administrativen Schritten und dem Zusammenspiel der involvierten Personen.

Im Sommer dauern zudem administrative Schritte infolge Ferienabwesenheiten von Exekutivorganen und Entscheidungsträgern meist länger. Aufgrund von Verhandlungspausen bei den Sozialpartnern werden in der Regel auch weniger Gesuche eingereicht. Dies erklärt, dass per Beginn und im Verlaufe der ersten Monate eines Kalenderjahres deutlich mehr GAV-Änderungen zu verzeichnen sind als in den darauffolgenden Sommermonaten.

Anders sieht die Situation zum Jahreswechsel aus. Hier besteht die Gefahr von Ausserkraftsetzungen infolge Ablaufs der Geltungsdauer. Auch wollen die Sozialpartner ihre Änderungen, insbesondere Mindestloohnerhöhung per Beginn des neuen Jahres in Kraft setzen. Weiter gelten die Spätherbst- und Wintermonate nicht als typische Ferienzeit. Diese Umstände führen dazu, dass die involvierten Stellen am gleichen Strang ziehen (können), um allfällige Änderungen per Jahresbeginn zu implementieren. Deshalb werden zum 01. Januar entsprechend viele Änderungen in Kraft gesetzt. Wir fassen die monatlichen Änderungen der GAV und NAV jeweils auf Seite 1 ff. unseres GAV Updates für Sie zusammen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an unser legal competence center unter Telefon 058 443 30 00 bzw. rechtsdienst@realisator.ch.

3. GAV-Lexikon – Sie fragen, wir antworten

Voraussehbarkeit von Mindestloohnerhöhungen

Frage:

Wie kann ich anstehende Mindestloohnerhöhungen in Verhandlungen mit dem Einsatzbetrieb berücksichtigen bzw. inwiefern ist die Inkraftsetzung von Beschlüssen voraussehbar?

Antwort:

Das wichtigste Indiz für eine anstehende Mindestloohnerhöhung ist ein bereits publiziertes Gesuch. Wie Sie wissen, publizieren wir sämtliche Gesuche, die im schweizerischen Handelsamtsblatt und in den kantonalen Amtsblättern veröffentlicht werden. Davon ausgenommen sind lediglich Gesuche für die Inkraftsetzung neuer GAV/NAV. Neue GAV/NAV werden aufgrund der erwarteten Anzahl von Einsprachen erst nach Ergehen des Beschlusses publiziert.

² Aus diesem Grunde publizieren wir keine Gesuche für neue GAV oder NAV, sondern lediglich die Beschlüsse.

In allen anderen Fällen publizieren wir die Gesuche und kennzeichnen die entsprechenden Änderungen. Damit wissen Sie bereits, welche Änderungen beantragt wurden und können diese in den Verhandlungen mit dem Einsatzbetrieb berücksichtigen.

Der Beschluss wird erfahrungsgemäss einige Monate nach der Publikation des Gesuchs publiziert. Das Beschlussdatum hängt unter anderem von den eingegangenen Einsprachen und der Beschlussfassung durch das Exekutivorgan (Bundesrat oder kantonales Exekutivorgan) ab. Im Falle von kantonalen Beschlüssen müssen diese zusätzlich noch vom Bundesrat genehmigt werden. In der Regel erfolgt die Inkraftsetzung im auf den Beschluss folgenden Monat oder im übernächsten Monat.

Wir empfehlen Ihnen deshalb für Ihre Verhandlungen mit dem Einsatzbetrieb, die publizierten Gesuche und Beschlüsse im Auge zu behalten und den Einsatzbetrieb allenfalls bereits auf die bevorstehende Mindestlohnerhöhung hinzuweisen.

Das gesamte GAV-Lexikon finden Sie [hier](#).